

## **Eine Straße für alle Bürgerinnen und Bürger – weniger Barrieren auf den Gehwegen im Straßenzug Ostertorsteinweg/Vor dem Steintor**

Der Straßenzug Ostertorsteinweg/Vor dem Steintor ist geprägt von einer starken Überlagerung der Nutzungen auf engem Raum. Viele Unternehmen und Arbeitsplätze, viele Kunden, viele Menschen, welche die Straße benutzen, um sich dort zu treffen und aufzuhalten, prägen einen lebendigen, urbanen Raum. Die Vielfalt der Nutzungen ist die Stärke des Straßenzugs. Sie führt aber auch zu Konflikten.

Wir sind uns einig, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger auf dem Gehweg gut bewegen können müssen. Unfreiwillige Slalom- und Hürdenläufe sind für Besucher und Anwohner eine Zumutung. Besondere Rücksicht verdienen Menschen mit Behinderungen, gebrechliche und kranke Menschen sowie Menschen, die einen Kinderwagen schieben. Für die Gewerbetreibenden ist es ein Gewinn, wenn ihre Geschäfte bequem zu erreichen sind und die Straße zum Bummeln einlädt.

Das Bremische Landesstraßengesetz und die Straßenordnung setzen jeder Art der Sondernutzung einen sehr engen Spielraum. So sind insbesondere Warenauslagen und Stellschilder im öffentlichen Raum nicht genehmigungsfähig. Um aber die Lebendigkeit und Attraktivität der Straße zu erhalten, ist die genehmigungsfreie Duldung gewisser Nutzungen sinnvoll und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch geboten.

### ***Grundsätze für das Eingreifen der Behörden***

Stadtamt, Polizei, die Bauordnungsbehörde und das Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt haben sich – zunächst befristet auf ein Jahr – auf folgende Regelung verständigt:

1. Der Gehweg in dem Straßenzug Ostertorsteinweg/Vor dem Steintor zwischen Goetheplatz und Sankt Jürgen Straße muss auf einer Breite von **mindestens zwei Metern** freigehalten werden von parkenden Autos und Fahrrädern, von Tischen und Stühlen, von Warenständern und Stellschildern. Des Weiteren darf die Mindestdurchgangsbreite nicht durch Gegenstände (Sondernutzungen) beeinträchtigt werden, die unterhalb einer Höhe von 2,50 m in den Luftraum über dem Gehweg hineinragen.
2. Für alle Tische und Stühle im Außenbereich, die zum Verzehr von Getränken und Speisen vorgehalten werden (Außengastronomie), ist eine Baugenehmigung der Bauordnungsbehörde einzuholen. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für Gaststätten und Restaurants, sondern u. a. auch für Bäckereien und Cafés. Soll Alkohol ausgeschenkt werden, ist eine Konzession erforderlich. Für die Außenbestuhlung bedarf es dann eines Erweiterungsantrages bei der Gaststättenabteilung des Stadtamtes.
3. Unter der Voraussetzung, dass die Durchgangsbreite von zwei Metern, die Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m und die Verkehrssicherheit gewährleistet sind, wird das Aufstellen von Warenauslagen, Stellschildern und nicht gastronomisch genutzten Sitzgelegenheiten vor dem Ladenlokal bis zu einer maximalen Tiefe

von einem Meter ab der Hauswand grundsätzlich erlaubnis- und gebührenfrei geduldet.

Die Anzahl der Stellschildern muss allerdings deutlich reduziert werden, d. h. pro Geschäft wird maximal ein Schild toleriert, welches eine Höhe von 1,20 m und eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten darf.

4. Für die öffentlichen Plätze – den Goetheplatz, den Ulrichsplatz und den Ziegenmarkt – werden unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse gesonderte Festlegungen getroffen. Das gleiche gilt bei Einschränkungen des Gehweges aufgrund von Baustellen.
5. Eine Gefährdung für Fußgänger stellt auch das Radfahren auf dem Gehweg dar. Solche Verstöße sollen daher konsequent mit Ordnungsmaßnahmen (z. B. Bußgeldern) geahndet werden. Nur Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen auf dem Gehweg fahren.
6. Schrottfahrräder im öffentlichen Raum werden regelmäßig entfernt.
7. Kraftfahrzeuge dürfen nur in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen abgestellt werden.

*Einstimmig beschlossen in der gemeinsamen Sitzung der Fachausschüsse für Bau und Verkehr am 23. März 2009*